

Aktuelles Bericht

Timo Marcel Albrecht, Christian Magaard und Jakob Schünemann

Veranstaltungsbericht: »Macht Recht ungleich? Wie das Recht Vermögen schafft und verteilt«

Erfolgreiche Fortsetzung der Vortragsreihe »Recht interdisziplinär«

Nach dem Debüt im November 2020¹ fand am 18.5.2021 die zweite Podiumsdiskussion der Reihe »Recht interdisziplinär« statt. Ausrichter des Formats sind die Göttinger Rechtszeitschrift und der Alumniverein der Studienstiftung des deutschen Volkes. In »Recht interdisziplinär« kommen Rechtswissenschaftler:innen mit Fachleuten anderer Disziplinen über gesellschaftlich relevante juristische Themen ins Gespräch. Im Fokus stand diesmal die Schnittstelle von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Pandemiebedingt fand die Veranstaltung, die als YouTube-Livestream ausgestrahlt wurde, erneut digital statt.²

Unter dem Titel »Macht Recht ungleich? Wie das Recht Vermögen schafft und verteilt« debattierte ein professorales Quartett. Zu Beginn hielt Prof. Dr. *Katharina Pistor* von der Columbia Law School einen Impulsvortrag über zentrale Thesen aus ihrem vielrezipierten Buch »Code of Capital« (2019)³. Danach diskutierte sie auf einem digitalen Podium mit dem Göttinger Zivilrechtler Prof. Dr. *Gerald Spindler* sowie dem Ökonomen und »Wirtschaftsweisen« Prof. Dr. *Achim Truger*. Es moderierte der Göttinger Verfassungsrechtler Prof. Dr. *Alexander Thiele*. Das digital zugeschaltete Publikum richtete seine Fragen per E-Mail und einen Live-Chat an das Podium.

In ihrem Impulsreferat fasste *Pistor* zunächst die zentralen Thesen ihres Buches »Code of Capital« zusammen und illustrierte diese mithilfe zahlreicher Beispiele. Sie definierte gleich zu Beginn den zentralen Begriff »Kapital« als ein »Sozialverhältnis besonderer Art«. Es sei durch die staatlich garantierte Austauschbarkeit eines Vermögensobjekts bzw. -interesses in Geld gekennzeichnet – also durch seine kraft staatlicher Macht vermittelte Codierung mittels bestimmter Module. Dieses Kapitalgut behandle der Staat gegenüber anderen Gütern bevorzugt. *Pistor* zählt zu den



privilegierenden Modulen etwa die uns aus dem Sachenrecht bekannte Priorität in der rechtlichen Zugriffs- bzw. Rangordnung (etwa bei Hypotheken) oder die Universalität der Sicherung dank eines *erga omnes* wirkenden staatlichen Schutzes. Außerdem benannte sie eine zeitliche Beständigkeit der Sicherung des Kapitals (etwa mittels nicht bloß kurzzeitig existenter juristischer Personen wie der GmbH oder AG) sowie die Konvertierbarkeit in (staatlicherseits jedenfalls nominell gewährleistetes) Geld als wichtige Voraussetzungen. Insbesondere das Privatrecht spiele in den meisten Rechtsordnungen bei der rechtlichen Codierung die entscheidende Rolle. Essenziell sei dabei der dadurch vermittelte Zugriff auf das staatliche Gewaltmonopol, das die so kodierten Ansprüche mit höherer Wahrscheinlichkeit durchsetzbar mache. Im Besonderen verwies *Pistor* darauf, dass es sich insgesamt um nur wenige Module handele, die die Codierung vornähmen. So führte sie v.a. die – allerdings sehr breit gefassten – Module des Vertrags-, Eigentums- und Kreditsicherungsrechts, aber auch das Gesellschafts- sowie Konkursrecht und für den englischsprachigen Bereich die

¹ Vgl. dazu den Veranstaltungsbericht »Beschleunigter Stillstand – Gesetze einer Pandemie«, GRZ 2020, 201 f., sowie den Bericht im Göttinger Tageblatt vom 10.11.2020, <https://www.goettinger-tageblatt.de/Campus/Goettingen/Universitaet-Goettingen-Rose-und-Schwerdtfeger-sprechen-ueber-die-Corona-Krise>.

² Die Aufzeichnung der anderthalbstündigen Veranstaltung findet sich unter <https://www.youtube.com/watch?v=vcrwBCBRrDQ>.

³ *Pistor*, *The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality* (2019); die deutsche Übersetzung stammt aus dem vergangenen Jahr: *Pistor*, *Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft* (2020). Vgl. ferner die Rezension von *Florian Meinel* in der F.A.Z. vom 21.11.2020, Literaturbeilage, S. 11.

Trusts an. Interessanterweise spiele dabei nach wie vor das einzelstaatliche Recht die zentrale Rolle, obwohl gerade heutzutage das Kapital global agiere. Ein globales Privatrecht existiert indes bekanntlich nach wie vor nicht. Allerdings hätten sich v.a. zwei Rechtsordnungen im »Zeitalter des globalen Finanzkapitalismus« an die Spitze der Codierer gestellt: nämlich die US-amerikanische und die britische mit ihren »Codierzentren« in New York und London. Fast ausschließlich dort haben auch die globalen Anwaltskanzleien (»*global law firms*«) ihren Sitz. Da das gewählte Recht somit vielfach außerhalb der jeweiligen Nationalstaaten und daher auch jenseits ihrer Regulierungshoheit im anglo-amerikanischen Raum liege, stellt sich laut *Pistor* auch ein Demokratie-Problem.



Unsere Gäste (von links oben nach rechts unten): Prof. Dr. Gerald Spindler, Prof. Dr. Alexander Thiele, Prof. Dr. Katharina Pistor und Prof. Dr. Achim Truger

An *Pistor*'s Impulse schloss sich eine offene Podiumsdiskussion an. *Thiele* konstatierte gleich zu Beginn der Debatte eine gewisse Gleichheitsblindheit in den Rechtswissenschaften. Dies gelte *Pistor* zufolge v.a. für das Privatrecht und weniger für das Verfassungsrecht, an das Verteilungsfragen häufig ausgelagert seien. Für die Wirtschaftswissenschaften verwies *Truger* auf zahlreiche, auch neuere Publikationen, etwa von *Thomas Piketty* und *Joseph Stiglitz*, die sich dieses Themas von prominenter Seite schwerpunktmäßig seit der Finanzkrise 2008 annehmen. *Spindler* ergänzte, dass auch das europäische Kapitalmarktrecht in erster Linie effizienzorientiert, also primär an einer effizienten Allokation von Ressourcen und weniger an Verteilungsgerechtigkeit ausgerichtet, sei. Von *Pistor* hätte er sich daher eine deutlichere Aufschlüsselung zwischen Verteilungs- und Effizienzfragen gewünscht. *Thiele* lenkte demgegenüber den Fokus darauf, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund des kommenden Bundestagswahlkampfs oft über Umverteilung von Vermögen gesprochen werde, wohingegen die staatliche Beteiligung an der primären Verteilung der Güter oft nicht beachtet werde. *Truger* nahm diesen Gedanken auf, stellte aber heraus, dass er die Frage nach Umverteilung nach wie vor, insbesondere im Bereich des Steuerrechts, für wichtig hält. Als bedeutsam für die gesellschaftliche Verteilung von Vermögen erachtete er namentlich den Mindestlohn und Tarifverträge.

Uneinig war sich das Podium in der Frage nach der Rolle von globalen Anwaltskanzleien bei der Codierung gesellschaftlicher Ungleichheit. *Pistor* erkannte in ihnen nicht nur für den angloamerikanischen Bereich einen essenziellen Akteur. Dagegen hielt *Spindler* die Relevanz der globalen Anwaltskanzleien im regulierten europäischen Rechtskreis gerade für den Urheberrechts- und Wissensbereich für deutlich geringer. Zudem seien vielfach Gegenbewegungen gegen eine vermeintliche »Allmacht der Anwälte« erkennbar. Auch müsse man den Blick noch stärker auf China als den kommenden »*big player*« richten, der schon jetzt auch im Kapitalmarktrecht kräftig mitmische. *Pistor* hielt dem jedoch entgegen, dass China zwar in der Tat ein in vielem anderes System anstrebe, jedoch auch zahlreiche Elemente aus dem Westen übernommen habe. Im Anschluss plädierte *Thiele* dafür, dass ungeachtet der Beantwortung dieser Frage der Blick für die Relevanz des Rechts bei diesen Aspekten geschärft werden solle. Man könne zwar annehmen, dass das Recht die Codierung aktuell in eine so nicht gewollte Richtung treibe. Doch bemerkenswerterweise sei das Recht zu solch einer Beeinflussung ganz offenkundig in der Lage. Gestaltung durch Recht sei daher grundsätzlich auch in die andere, positive Richtung möglich. Das Recht dürfe folglich nicht nur als Problem, sondern müsse gleichzeitig auch als Problemlöser gesehen werden.

Diese Auffassung fand denn auch einhellige Zustimmung. Das Beispiel der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zeige *Pistor* und *Spindler* zufolge, dass sich die EU auch global wirkmächtig als Standardsetzer betätigen könne. *Pistor* wies in diesem Zusammenhang (in Anlehnung an den »*California effect*«) auf den »*Brussels effect*«⁴, also auf die – sektorspezifisch jedoch unterschiedliche – Regulierungsvorbildfunktion der EU, hin. *Thiele* zufolge zeige auch die Globalisierung, dass sie nicht automatisch »so passiert«, sondern Folge von Entscheidungsprozessen bzw. mitunter auch bewusst unterlassener Regulierung sei. *Truger* schließlich verwies im Zusammenhang von Regulierungsmaßnahmen auch auf den mitunter schmalen Grat zwischen der legitimen Wahrnehmung von Interessen und Werten einerseits sowie Protektionismus andererseits. Die Systemkonkurrenz zu China verschiebe in diesem in den Wirtschaftswissenschaften nach wie vor umkämpften Feld von Regulierung sowie Besteuerung den Fokus. Sie führe mitunter gar dazu, dass früher als protektionistisch eingestufte Regelungen nun teils als legitime Interessenwahrnehmung gerechtfertigt würden. Außerdem steige gerade in den Wirtschaftswissenschaften das Interesse an Verteilungsthemen und der sozialen Frage, was er auch mit Schwerpunktforschungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (also der »*Wirtschaftsweisen*«) zu exemplifizieren wusste. *Thiele* ergänzte diesen Befund für die Verfassungsrechtswissenschaft mit dem Hinweis auf den Trend, inzwischen nicht mehr nur die formale, sondern auch eine – allerdings noch recht unbestimmte – materiale Gleichheit in den Blick zu nehmen.

⁴ *Bradford*, The Brussels Effect. How the European Union Rules the World (2020).

Als Antwort auf eine Zuschauerfrage nach der Möglichkeit einer gerechteren Gestaltung des Wirtschaftssystems wies *Spindler* nicht nur auf das Tarifvertrags- und Steuerrecht, sondern auch auf die Komplexität der Materie hin. *Thiele* ergänzte dies durch den Hinweis auf die Wichtigkeit des Umstands, dass Ungleichheitsfragen überhaupt (wieder) zum Gesprächsthema würden. Und *Pistor* lenkte den Blick auf die Bedeutsamkeit der Frage, wer denn eigentlich das staatliche Gewaltmonopol in Anspruch nehmen dürfe, und verwies darauf, dass für mehr Gerechtigkeit ein fairerer Zugang der Bürger:innen zu besagtem Gewaltmonopol wichtig sei. Zudem gehe es nicht um einen Frontalangriff auf das globale System des Kapitalismus, sondern um eine stufenweise Reformierung hin zum als besser Erstrebt.

Bezüglich einer Frage nach den Auswirkungen der Corona-Krise resümierte *Pistor*, dass seither an einer Menge alter Dogmen gerüttelt worden sei. Weltweit hätten viele Staaten enorme Unterstützung an die Bedürftigen geleistet. Zu überdenken sei jedoch das Verhältnis von unverschuldet zu Schuldner gewordenen und ihren Gläubigern, die stark von der Krise profitiert hätten. *Truger* verwies abschließend noch auf die nach wie vor politisch umkämpfte Frage der staatlichen Schuldenaufnahme. Er skizzierte in dem Zusammenhang eine gerade mit Blick auf die noch anstehende Bewältigung der Pandemiefolgen gelockerte Wahrnehmung. Dieser Perspektive zufolge seien Schulden als vielversprechende und sehr rentable Investitionen in Infrastruktur und Zukunftstechnologien anzusehen.

Mit Blick auf den Vorgang des Codierens wies *Spindler* schließlich noch auf einen interessanten Umstand hin, nämlich dass sich dieser im digitalen Bereich vielfach außerhalb jeder Privatrechtsordnung und jenseits staatlichen Einflusses abspiele. Als Beispiel nannte er Kryptowährungen (wie etwa Bitcoin), die sich als eine Art dezentrale Finanzordnung verselbstständigt hätten. Im Bereich Blockchain sei eine Codierung noch nicht einmal mehr auf einen einzelnen Akteur wie Facebook rückführbar. *Pistor* verwies demgegenüber zurück auf die Relevanz der Staaten, durch ihre Rechtsordnungen solche Phänomene erst skalierbar und auch wieder kontrollierbar zu machen. Letztlich erfolge die Codierung also jedenfalls in großem Maßstab durch Staaten. Auch im Bereich der Kryptowährungen werde letzten Endes eine Konvertierung in staatliches Geld – also etwa Dollar oder Euro, die beide staatlich gedeckt sind – angestrebt.

Abschließend rückte auf eine weitere Zuschauermeldung hin die Frage in den Blick, welche Äußerungen den politischen Entscheidungs- und Regulierungsprozess genau prägen. *Spindler* zufolge seien dies gerade in Brüssel immer weniger und letztlich kaum mehr die (in der Frage genannte deutsch-

sprachige) Kommentarliteratur. Vielmehr spielten englischsprachige Stellungnahmen gerade auch von Beratungsunternehmen eine am Beginn des Prozesses wichtige Rolle. Im Laufe des Verfahrens seien es jedoch die Nichtregierungsorganisationen (NGOs), an denen sich die EU-Kommission mit fortschreitendem Regulierungsverfahren stark orientiere, was etwa anhand der Zitationen in amtlichen Dokumenten etc. deutlich werde. *Thiele* ergänzte, dass auch das Bundesverfassungsgericht gelegentliche Pflöcke als Wegmarken eingeschlagen habe.

Als gelungenes Schlusswort der lebhaften Debatte wertete *Thiele* die Veranstaltung als ein großes Plädoyer für Interdisziplinarität. Gerade die Rechtswissenschaft könne durch die enge Kooperation mit anderen Fachdisziplinen nur gewinnen. Dies belege die zweite Ausgabe von »Recht interdisziplinär«. Denn die wirtschaftlich-politische Rolle des Privatrechts trete in juristischen Hörsälen wohl nur äußerst selten so klar hervor wie bei dieser Diskussionsrunde. Fortsetzung folgt!

Die Ausrichter freuten sich sehr über den großen Zuspruch, den auch diese Veranstaltung vom digitalen Publikum erhalten hat. Mehr als 180 Personen verfolgten die Diskussion live; bis Redaktionsschluss verzeichnete die Veranstaltung mehr als 700 Aufrufe.

Nach der somit gelungenen Zweitausgabe freuen wir uns schon jetzt sehr auf die Fortsetzung. Diese wird planmäßig am Mittwoch, den 3.11.2021, stattfinden.

Recht
interdisziplinär

